Schweiz. Verband für Schwererziehbare

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Fachblatt für Heimerziehung und Anstaltsleitung**

Band (Jahr): **5 (1934)**

Heft 9

PDF erstellt am: **02.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Schweiz. Verband für Schwererziehbare.
Deutschschweizerische Gruppe.
Geschäftsstelle: Zürich 1, Kantonsschulstr. 1. Tel. 41 939.

Einsichtsfähigkeit.

Dr. Paul Moor, Zürich.

II.

Einsicht ist etwas rein Innerliches, das man als solches äußerlich gar nicht feststellen kann. Aber wo Einsicht vorkommt, da steht sie immer im Zusammenhang einer Auseinandersetzung, eines Verhaltens, einer Handlung. Und dieses Verhalten können wir feststellen; die Art des — innern oder äußern — Verhaltens läßt uns auf das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Einsicht schließen, und wir nennen es darum ein einsichtiges oder ein uneinsichtiges Verhalten.

Auf zwei Arten pflegen wir festzustellen, ob ein anderer Einsicht hat in eine Sache, die wir selber kennen. Entweder kann er uns in Worten Kunde geben von dieser Einsicht; oder aber wir erschließen seine Einsicht aus seinem sachentsprechenden Verhalten. Es ist klar, daß wir uns dabei in beiden Fällen täuschen können und darum vorsichtig sein müssen in der Feststellung. Wir wissen ja, wie mancher geläufig über eine Sache spricht, trotzdem er gar nichts davon versteht, und andererseits kann doch wieder auch das sachentsprechende Verhalten täuschen, bloßer Zufall sein. Erst wenn einer wiederholt und unter verschiedenen Umständen das Richtige getan hat, glauben wir annehmen zu dürfen, daß er wirklich auch „im Bilde" sei. Dabei fällt uns aber auf, daß wir dieser durch wiederholtes richtiges Verhalten bewiesenen Einsicht in sehr vielen Fällen weit mehr vertrauen, als einer bloß durch Worte und Erklärungen bewiesenen. Ja, wir bezeichnen gerade dann die wörtlichen Ausführungen eines andern als etwas bloß Angelerntes, aber im Grunde nicht Verstandenes, wenn der Betreffende in einer wirklichen Situation versagt, in der ihm die in Worten bewiesene Einsicht eigentlich helfen müßte. Es gibt ein solches praktisches Versagen, bei dem wir nicht mehr den Eindruck haben, der Betreffende wisse schon, worum es gehe, er könne sein Wissen nur nicht anwenden, sondern demgegenüber wir dafür halten, daß er trotz seines vermeintlichen Wissens im Grunde genommen keine Ahnung habe, was eigentlich los sei. Umgekehrt kennen wir Beispiele genug, wo sich einer in einer Sache richtig verhält, über die Rechenschaft abzulegen er nicht imstande wäre. Insbesondere gibt es eine Menge kleiner alltäglicher Dinge, in denen wir uns beständig wieder neu nach den momentanen Verhältnissen richten müssen und das auch richtig und in zweckmäßiger Weise tun, ohne einen Gedanken darauf zu verwenden, ohne überhaupt Zeit dazu zu haben, uns jedesmal erst darüber klar zu werden, wie jetzt die Dinge liegen, was wir tun wollen und warum wir gerade so handeln wollen.

Aus alledem wird klar, daß es offenbar zwei verschiedene Arten von Einsicht gibt, von denen die eine in einem Wissen besteht, bei der andern aber gerade kein Wissen vorliegt, trotzdem wir auch hier nicht zögern, von Einsicht zu sprechen. Ist es im ersten Falle das Denken, das sich einer Sache bemächtigt, so handelt es sich im zweiten um ein gefühlsmäßiges Innewerden. Wir können daher die beiden Arten von Einsicht als wissende und als gefühlsmäßige Einsicht benennen, oder auch als bewußte und unbewußte Einsicht. Wir wollen versuchen, uns kurz Rechenschaft zu geben über die psychologische Art und den Zusammenhang dieser beiden Einsichtsarten, um beurteilen zu können, welche Bedeutung ihnen zukommt.

Mitgliederverzeichnis

vom 1. September 1934.

Vorstand.

Präsident und Redaktor des Fachblattes:
Hr. E. Goßauer, Waisenvater, Zürich 7
Vizepräsident: Hr. H. Tschudi, Waisenvater, St. Gallen
Aktuar: Hr. A. Joß, Verwalter, Wädenswil
Kassier: Hr. P. Niffenegger, Vorsteher, Steffisburg
Beisitzer: Hr. H. Bein, Waisenvater, Basel

Rechnungsrevisoren.

Hr. E. Gasser, Vorsteher, Blindenheim, Basel
Hr. Bär, Inspektor, Taubstummenanstalt, Basel

Kantonalkorrespondenten.

Aufgabe: Berichterstattung für den betreffenden Kanton.
Zürich: Hr. Joß, Verwalter, Wädenswil
Bern Stadt: Hr. Lüthi, Vorsteher, Viktoria, Wabern
Bern Land: Hr. Keller, Waisenvater, Burgdorf
St. Gallen Hr. Haab, Vorsteher, Bitzi/Mosnang
Basel Stadt: Hr. Bär, Inspektor,. Riehen
Basel Land: Hr. Schweizer, Vorsteher, Schillingsrain/Liestal
Aargau: Hr. Schelling, Vorsteher, Schloß Kastelen
Graubünden: Hr. Brack, Vorsteher, Masans/Chur
Appenzell: Hr. Scheurer, Vorsteher, Teufen
Schaffhausen: Hr. Scherrer-Brunner, Verwalter, Schaffhausen
Thurgau: Hr. Landolf, Vorsteher, Bernrain/Emmishofen
Solothurn: Hr. Fillinger, Vorsteher, Kriegsstetten
Glarus: Hr. Baur, Vorsteher, Haltli/Mollis
Luzern: Hr. Brunner, Vorsteher, Sonnenberg/Kriens
Tessin: Hr. von Benoit, Oberstlt., Muri b. Bern
Freiburg: Hr. Stöckli, alt-Waisenvater, Salvenach

P.S. Die Kantone sind nach der Zahl der Mitglieder geordnet.

Erklärungen: EM = Ehrenmitglied
PV = Pensionierter Veteran
PVW = Pensionierte Veteranen-Witwe
VA = Veteran im Amte
A = Aktivmitglied